



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche
unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden
wird.*

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8a^{ter} Abs. 5 Bst. b^{bis}–d

⁵ Er muss auf Verlangen bekannt geben:

- b^{bis}. der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen: die Mess- und Stammdaten der Endverbraucher und die Stammdaten der Verteilnetzbetreiber in nicht anonymisierter Form für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016³;
- c. den kantonalen Behörden: die Mess- und Stammdaten von Grossverbrauchern in nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben nach Artikel 46 Absatz 3 EnG⁴ und der Endverbraucher in pseudonymisierter Form für ihre sonstigen Vollzugsaufgaben nach Bundesrecht oder kantonalem Recht;
- d. den kantonalen Universitäten, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), den Forschungsanstalten des ETH-Bereichs und den Fachhochschulen: die Mess- und Stammdaten in anonymisierter Form zum Zwecke der Forschung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹ SR 734.71

² Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 19. Februar 2025 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Ziff. I; AS 2025 139) zu Artikel 8a^{septies}.

³ SR 531

⁴ SR 730.0

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi